

Information des Landtags über beabsichtigte Grundgesetzänderungen, Staatsvertragsentwürfe und Fachministerkonferenzen, Beteiligung an Planungen**1. Information über beabsichtigte Grundgesetzänderungen**

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Ältestenrats vom 26. November 1974 (Drucksache 6/6565) besteht mit der Regierung folgende Absprache: Die Regierung berichtet vor dem Ständigen Ausschuss von sich aus über beabsichtigte Grundgesetzänderungen, die die Zuständigkeiten des Landes berühren.

2. Information über Staatsvertragsentwürfe

- a) Auf den Beschluss des Landtags vom 25. Oktober 1979 (Plenarprotokoll 7/85, S. 5876) hat sich die Regierung bereit erklärt, dem Landtag Staatsverträge und sonstige Abkommen von erheblicher politischer oder finanzieller Bedeutung rechtzeitig vor dem Abschluss zuzuleiten. Die Vorlage erfolgt nach einer weiteren Zusicherung so frühzeitig, dass dem Landtag eine ausreichende Beratungszeit zur Verfügung steht.
- b) Die Zuleitung der Staatsvertragsentwürfe lässt das spätere Zustimmungsverfahren nach Artikel 50 Satz 2 Landesverfassung unberührt.
- c) Soweit Staatsverträge oder sonstige Vereinbarungen mit dem Bund oder einem Land erhebliche haushaltsmäßige Auswirkungen haben, ist gemäß § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung dem Landtag vor der Unterzeichnung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese gesetzliche Bestimmung überschneidet sich zum Teil mit der unter a) genannten Zusicherung.

3. Information über Fachministerkonferenzen und grenzüberschreitende Gremien

Auf Beschluss des Landtags vom 25. Oktober 1979 (Plenarprotokoll 7/85, S. 5876) ist zwischen Landtag und Landesregierung folgende Absprache getroffen worden:

- (1) Der Landtag wird über die Ergebnisse der Fachministerkonferenzen und grenzüberschreitenden Gremien (Ministerbesprechungen) in Fällen von erheblicher politischer oder finanzieller Bedeutung unterrichtet. Dies wird in der Weise praktiziert, dass das Parlament auch über Zwischenergebnisse sich länger hinziehender Beratungen informiert wird. Die Unterrichtung über die Ergebnisse und Zwischenergebnisse umfasst inhaltlich die Mitteilung der von den Fachministerkonferenzen gefassten Beschlüsse.
- (2) Soweit eine Unterrichtung nicht nach Ziffer 1 (Fälle von erheblicher politischer oder finanzieller Bedeutung) erfolgt, wird

der Landtag von der Regierung durch Mitteilung der Beratungsthemen über diejenigen Beratungsgegenstände informiert, die unmittelbar den Gesetzgebungsbereich des Landtags berühren.

(3) Die Regierung erklärt sich bereit, das Parlament auf Verlangen im Einzelfall im zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis der Beratungen vertraulich zu unterrichten, soweit sich aus der Natur der Sache die Notwendigkeit einer vertraulichen Behandlung ergibt.

(4) Die Landesregierung wird den Landtag im Rahmen ihrer Verfügungsbefugnis unterrichten. In Fällen, in denen wegen dieses Vorbehalts eine Unterrichtung unterbleibt, wird der Präsident des Landtags vertraulich über die behandelten Beratungsthemen informiert.

(5) Die Unterrichtung des Landtags erfolgt jeweils unverzüglich.

4. Beteiligung des Landtags an Planungen

Über die Beteiligung des Landtags an Planungen bestehen folgende gesetzliche Regelungen:

- Gemeinschaftsaufgaben: Die Unterrichtung des Landtags über die Entwürfe der Anmeldungen der Regierung zu den Rahmenplänen nach Artikel 91 a GG sowie über Änderungs-Anmeldungen und über Abweichungen von den eingereichten Anmeldungen in den Planungsausschüssen ist in § 10 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung geregelt.
- Finanzplanung: Die Mittelfristige Finanzplanung ist nach § 50 Haushaltsgrundsätzegesetz dem Landtag spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen. Der Landtag kann die Vorlage von Alternativrechnungen verlangen.
- Hochschulplanung: Der in § 36 Universitätsgesetz vorgesehene Hochschulgesamtplan und seine Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landtags.
- Landesplanung: Die Entwürfe des Landesentwicklungsplans, der fachlichen Entwicklungspläne sowie der Fortschreibungen und sonstigen Änderungen dieser Pläne sind dem Landtag zugleich mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 5 Landesplanungsgesetz). Die Regierung legt dem Landtag ferner die Landesentwicklungsberichte vor, die eine Grundlage für die Aufstellung und Fortschreibung von Landesentwicklungsplan und raumbedeutsamen Fachplanungen bilden (§ 20 Landesplanungsgesetz).

Über diese gesetzlich geregelten Fälle hinaus unterrichtet die Regierung den Landtag aufgrund einer Absprache frühzeitig über Entwürfe von *landespolitisch bedeutsamen Planungen* und gibt dem Landtag Gelegenheit, zu der Fachplanung Empfehlungen an die Regierung zu richten. Nach einer ergänzenden Verfahrensabsprache von 1983 erfolgt die Unterrichtung des Landtags in den vorgenannten Fällen schon im Stadium der Anhörung, soweit eine solche stattfindet. Die Regierung wird darauf achten, dass dem Landtag eine angemessene Beratungszeit für die Behandlung solcher Planungen zur Verfügung steht.